

## Auf der Suche nach den verlorenen Rechtsinhabern: Klärung von Video-on-Demand-Rechten für europäische audiovisuelle Werke

Dass technische Entwicklungen eine ständige Herausforderung an das Recht darstellen, ist nichts Neues und gilt auch für die online Verwertung von audiovisuellen Werken. Die neu geschaffene Möglichkeit, Filme über das Internet anzubieten (Video-on-Demand), wirft besondere Schwierigkeiten bei der Sicherung der (Zweit)Verwertungsrechte auf, die in Europa bei allen an der Produktion beteiligten Rechtsinhaber liegen. Will ein Produzent, seinen beispielsweise zunächst im Kino gezeigten Film auch online anbieten, so muss er sich hierüber mit den Urheberrechtsinhabern einigen. Diese sind indes unter Umständen sehr zahlreich. In manchen Fallkonstellationen kann er zwar Verträge zur online Verwertung audiovisueller Werke mit Verwertungsgesellschaften aushandeln. Dies allerdings nur dann, wenn die betreffende Kategorie von Urheberrechtsinhabern eine solche Gesellschaft zur kollektiven Verwaltung ihrer Interessen gegründet hat, und zumeist nur insoweit als es sich um Neuproduktionen handelt. Will ein Produzent indes die Verwertungsrechte an älteren Werken erwerben, fehlt in der Regel eine „zuständige“ Verwertungsgesellschaft und sind die Rechtsinhaber häufig nicht aufzufinden.

Das damit bestehende Spannungsverhältnis zwischen konsequentem Urheberrechtsschutz und neuen Verwertungsformen für audiovisuelle Werke wird im folgenden Beitrag untersucht. Die mögliche Schlüsselrolle von Verwertungsgesellschaften und die Forderung nach begleitenden rechtlichen Maßnahmen rücken dabei in den Blickpunkt.

*Straßburg, September 2002*

**Susanne Nikoltchev**

*IRIS Koordinatorin*

*Expertin für juristische Informationen*

*der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle*

IRIS *plus* erscheint als Redaktionsbeilage von IRIS, *Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle*, Ausgabe 2002-8



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

76 ALLEE DE LA ROBERTSAU • F-67000 STRASBOURG  
TEL. +33 (0)3 88 14 44 00 • FAX +33 (0)3 88 14 44 19  
<http://www.obs.coe.int>  
e-mail: [obs@obs.coe.int](mailto:obs@obs.coe.int)

 **Nomos**  
Verlagsgesellschaft

WALDSEESTRASSE 3-5 - D-76530 BADEN-BADEN  
TEL. +49 (0)7221 2104-0 • FAX +49 (0)7221 2104-27  
e-mail: [nomos@nomos.de](mailto:nomos@nomos.de)



# Auf der Suche nach den verlorenen Rechtsinhabern: Klärung von Video-on-Demand-Rechten für europäische audiovisuelle Werke

Francisco Javier Cabrera Blázquez  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

## Video-on-Demand

In letzter Zeit war viel von den Chancen die Rede, die das Internet für die Verbreitung audiovisueller Werke bietet. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass Plattformen für Video-on-Demand (VoD) im Internet<sup>1</sup> einen einfachen und kostengünstigen öffentlichen Zugang zu einer enormen Vielfalt filmischer Inhalte ermöglichen könnten. Nachdem mittlerweile in aller Welt diverse VoD-Initiativen ins Leben gerufen wurden, hat es den Anschein, dass dieser einstmalige utopische Traum wahr werden könnte. Die amerikanischen Majors<sup>2</sup> haben kürzlich zwei VoD-Plattformen auf die Beine gestellt, auf denen sie den Gesamtkatalog der Hollywoodfilme per Internet verbreiten wollen. Aufgrund dieser Initiativen aus Hollywood könnte man zu dem Schluss gelangen, dass das Internet endlich ein echter Vertriebskanal für audiovisuelle Werke werden könnte.

Andererseits argumentieren manche Analysten, dass VoD keine Zukunft habe, weil niemand Lust habe, sich einen Film auf dem Computermonitor anzusehen. Dies mag dann zutreffen, wenn man bei einem Film die Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten hat: ins Kino zu gehen, die DVD auszuleihen oder den Film im Pay- oder Free-TV anzusehen. Wenn es sich aber um einen alten Film handelt, der sich in keiner Videothek finden lässt, oder um einen Autorenfilm, den manche Kanäle nicht einmal um drei Uhr morgens zeigen würden, könnte VoD eine mehr als sinnvolle Alternative darstellen. Außerdem müsste nur die Verbindung vom PC zum Fernseher verbessert werden, um die Filme auf jedem normalen Fernsehgerät ansehen zu können. VoD-Plattformen könnten auch DVD-ähnliche Zusatzleistungen bieten, etwa die Wahl zwischen verschiedenen Sprachversionen, Untertiteln oder anderen Extras (z. B. Dokumentationen, Berichte über die Dreharbeiten oder Interviews mit den Darstellern).

Aus europäischer Sicht könnten VoD-Plattformen ein ideales Mittel zur Förderung des europäischen audiovisuellen Erbes werden. Insbesondere die Verfügbarkeit europäischer audiovisueller Werke in verschiedenen Sprachen könnte viel zur Förderung der kulturellen Vielfalt in Europa beitragen. Selbst wenn VoD vielleicht kein Ersatz für traditionelle Vertriebswege ist, kann es eine wertvolle Ergänzung zu diesen darstellen.

## Klärung von Rechten

Von entscheidender Bedeutung für die Nutzung der Chancen, die VoD bietet, ist die Frage der Klärung von Rechten für die Online-Aufführung. Unter rechtlichen Gesichtspunkten haben Hollywoodfilme im Hinblick auf die urheberrechtliche Klärung einen großen Vorteil: Sie werden normalerweise als *work made for hire* (Auftragswerk) produziert. Das US-Urheberrechtsgesetz von 1976<sup>3</sup> definiert ein Auftragswerk als „... von einem Arbeitnehmer

im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses erstelltes Werk“ oder „für die Verwendung als Teil eines Films oder eines anderen audiovisuellen Werks speziell in Auftrag gegebenes Werk“. In solchen Fällen müssen die Parteien „... in einer von ihnen unterzeichneten schriftlichen Urkunde ausdrücklich vereinbaren, dass das Werk als Auftragswerk zu betrachten sein soll“. Mit anderen Worten: Wenn der Film als Auftragswerk zu betrachten ist, muss der Produzent niemanden um Erlaubnis fragen, um Filme für VoD-Zwecke im Internet bereitstellen zu können, denn er gilt als Urheber des Films und besitzt das Urheberrecht. Aus rechtlicher Sicht sind Hollywoodfilme also für das Internet bereit.

Im Gegensatz zu der Situation in den USA besitzen Rundfunkveranstalter und Filmproduzenten in Europa nicht die Verwertungsrechte für die Online-Verbreitung der Programme und Filme, die sie produziert haben. Diese Rechte liegen vielmehr bei denjenigen, die an der Herstellung des Werks beteiligt waren. Nur mit Erlaubnis dieser Personen dürfen solche Werke online angeboten werden. Bei einer audiovisuellen Produktion könnte dies bedeuten, dass 50 oder mehr Menschen ihre Zustimmung erteilen müssen, darunter der Regisseur, die Autoren des Drehbuchs, der Bearbeitung, der Dialoge und der Musik sowie sämtliche Darsteller und andere Mitglieder des Produktionsteams.

Die Klärung dieser Rechte stellt bei neu produzierten Werken kein Problem mehr dar, seit die Online-Rechte in die Verträgen zwischen dem Produzenten und allen an der Produktion beteiligten Rechtsinhabern einbezogen werden können. Problematisch wird es jedoch, wenn es um die Klärung von Online-Rechten für ältere Werke geht, bei denen die Rechtsinhaber bzw. deren Erben oder Nachfolger nicht feststellbar sind oder nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand ermittelt werden können, sodass die Verwertung dieser Werke unbezahlbar wird.<sup>4</sup> Als diese Werke produziert wurden, war das Internet noch unbekannt. Nach dem allgemein anerkannten urheberrechtlichen Prinzip, dass Vertragsklauseln unwirksam sind, wenn damit Rechte für Verwertungsarten gewährt werden, die bei Vertragsabschluss unbekannt waren, wäre die Übertragung von Online-Rechten also nicht möglich.

In manchen europäischen Ländern wie Deutschland<sup>5</sup> und Spanien<sup>6</sup> schreiben die Urheberrechtsgesetze dieses Prinzip sogar ausdrücklich fest. In Frankreich sind Vertragsklauseln über Verwertungsarten, die bei Vertragsabschluss „nicht vorhersehbar waren oder nicht vorhergesehen wurden“, gültig, müssen aber ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart sein und eine entsprechende Gewinnbeteiligung vorsehen.<sup>7</sup> Allerdings herrscht in Frankreich die Lehrmeinung, dass dieser Artikel sich nur auf Verwertungsarten bezieht, die nicht im Vertrag genannt sind, aber zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als möglich galten.<sup>8</sup> Auch europaweit hat die Rechtswissenschaft die Geltung dieses Prinzips bei diversen Gelegenheiten bestätigt.<sup>9</sup>



Neue internationale und supranationale Entwicklungen haben die Stellung der Rechtsinhaber im Internet gestärkt. Der WIPO-Urheberrechtsvertrag führte 1996 für Urheber literarischer und künstlerischer Werke das neue Exklusivrecht ein, ihre Werke speziell im Internet auf Anforderung zugänglich zu machen. Dasselbe Recht erhielten durch den WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger die ausübenden Künstler im Hinblick auf ihre auf Tonträgern festgelegten Darbietungen und die Hersteller von Tonträgern im Hinblick auf ihre Tonträger. Der EU-Gesetzgeber ging bei der Formulierung der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft<sup>10</sup> (im Folgenden: „Richtlinie“), die die beiden WIPO-Verträge umsetzt, sogar noch weiter und dehnte diesen Schutz auch auf audiovisuelle ausübende Künstler, Produzenten erstmaliger Aufzeichnungen von Filmen sowie Sendeunternehmen aus.<sup>11</sup> Artikel 3 der Richtlinie überträgt Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte das ausschließliche Recht, ihre Werke Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl durch drahtgebundene oder drahtlose Übertragung zugänglich zu machen, zu erlauben oder zu verbieten. Dies schließt insbesondere das Anbieten von Filmen und anderen audiovisuellen Werken auf Abruf im Internet ein.<sup>12</sup>

Der vorliegende Artikel beschäftigt sich mit der Kehrseite des starken europäischen Urheberrechtsschutzes, nämlich mit den praktischen Problemen beim Erwerb von Lizenzen für die Online-Verwertung audiovisueller Werke. Er untersucht bestehende und vorgeschlagene Lösungen, wobei besonders die zentrale Rolle der Verwertungsgesellschaften im Vordergrund steht. Zum Abschluss werden einige Gedanken darüber angestellt, wie zumindest ein gewisser Fortschritt erzielt werden könnte.

## Praktische Probleme

Die angesprochenen technischen und rechtlichen Entwicklungen haben zu einer paradoxen Situation geführt: Die Verwirklichung eines stärkeren urheberrechtlichen Schutzes für Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte im digitalen Umfeld ist zu einem großen Hindernis für die Verwertung ihrer eigenen Werke geworden. Diese Situation nutzt niemandem: Die Rechteinhaber erhalten weder eine Vergütung für ihre Werke, noch erreichen die Werke den Bekanntheitsgrad, den sie bei einer Bereitstellung im Internet haben könnten. Außerdem kommt das Publikum nicht in den Genuss der zusätzlichen Möglichkeiten, die das Internet bieten könnte.

Dies wurde durch das französische VoD-Projekt Liberafilms.com verdeutlicht, das im Juli 2000 ans Netz ging. Liberafilms.com war die erste Internetplattform Europas, die Kurz- und Spielfilme international anbot. Die Gründer dieser Initiative wollten Filme von hoher Qualität anbieten, die außerhalb ihrer Ursprungsländer meist keinen Vertrieb finden. Auf dieser Plattform wurden Filme per Streaming oder zum Download angeboten. Nach Zahlung einer Gebühr konnten sie 48 Stunden lang abgespielt werden. Allerdings war diesem Projekt kein dauerhafter Erfolg beschieden. Trotz monatelangen Anstrengungen konnten die Gründer nur für eine kleine Zahl von Filmen die Rechte klären. Am 31. August 2001 kündigten sie in einem Artikel, der in einer französischen Zeitung veröffentlicht wurde, die Schließung der Website an. Sie erklärten, welche Schwierigkeiten sie bei der Klärung der Rechte für ihr Video-on-Demand-Projekt gehabt hatten, und forderten eine schnelle Lösung des Problems. Hierzu schlugen sie vor, alle Verwertungsgesellschaften Frankreichs und Europas

zusammenzubringen, um über einen kollektivvertragliche Regelung zu sprechen. Außerdem wiesen sie auf die Notwendigkeit hin, gesetzgeberische Lösungen auf nationaler und europäischer Ebene zu suchen.<sup>13</sup>

Einige weitere Beispiele für diesen Widerspruch zwischen erhöhtem Schutzstandard und sich veringende Aussichten auf Verwertung der geschützten Werke gibt eine neue französische Studie zur digitalen Verbreitung des kulturellen Erbes:<sup>14</sup>

- 30 % bis 40 % der Filme des *Service des archives du film* (einer zum französischen *Centre national de la cinématographie* – CNC – gehörenden Stelle) sind verwaist, d. h. die Produktionsgesellschaft ist nicht mehr aufzufinden, und es ist nicht klar, wem die Rechte zustehen.

- Ein in den USA lebender Schauspieler entwickelte einen Französisch-Sprachkurs für das Internet, um Schülern zu helfen, den aktuellen französischen Sprachgebrauch kennen zu lernen. Hierbei sollten die Schüler Dialoge aus französischen Filmen und Fernsehprogrammen nachsprechen. Da sich jedoch der Erwerb der Rechte als schwierig und teuer erwies, konnte er das Projekt bis heute nicht realisieren.<sup>15</sup>

Während eine legale Verwertung im Internet bei den meisten europäischen Filmen wegen der Schwierigkeiten bei der Klärung der Urheberrechte praktisch unmöglich ist, kann Piraterie ungehindert stattfinden. Die Bostoner Consultingfirma Viant schätzt, dass Tag für Tag rund 350.000 Filme illegal aus dem Internet heruntergeladen werden.<sup>16</sup> Meist finden diese Aktivitäten in Peer-to-Peer-Netzen statt, in denen die Teilnehmer kostenlos Musik und Filme tauschen. Doch auch spezielle Vertriebsformen für ein kommerzielles VoD-Angebot sind in letzter Zeit im Web aufgetaucht. Ein solcher Fall war beispielsweise die Website *Movie88.com*, von der per Streaming ein komplettes Sortiment urheberrechtlich geschützter Filme (darunter Klassiker aller Art) zum Preis von jeweils USD 1 für die Möglichkeit, den Film drei Tage lang ausschauen zu können, abgerufen werden konnte. Obwohl es der *Motion Picture Association of America* (MPAA) letztlich gelang, diese Website schließen zu lassen, zeigt dieses Beispiel, dass der illegale Handel oder Tausch auf Websites und in Peer-to-Peer-Netzen bald immer mehr zunehmen wird, wenn Filme nicht legal im Internet angeboten werden.<sup>17</sup> Ein kostengünstiges und interessantes Filmangebot im Internet wäre im Grunde das wirksamste Mittel gegen die Piraterie. Solange die Kunden die Möglichkeit haben, attraktive legale Angebote in Anspruch zu nehmen, ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass sie sich der Piraterie zuwenden.

## Der Sonderfall des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten verfügen über eine enorme Menge an Hörfunk- und Fernsehproduktionen, die bis in die Anfangstage dieser Medien zurückreichen. Viele dieser Produktionen sind kommerziell bedeutungslos, haben aber einen hohen kulturellen Wert und könnten daher auf Themen- bzw. Nischen- (Pay-) Kanälen angeboten werden, sei es terrestrisch oder per Kabel, durch Lieferung auf Abruf und/oder auf CD-ROM. Der *European Broadcasting Union* (EBU) zufolge könnte eine beträchtliche Zahl dieser Produktionen – für die europäische



Öffentlichkeit unsicht- und unhörbar – für immer in den Archiven unter Verschluss bleiben, weil die Klärung der Rechte problematisch ist.

Während der Vorbereitung der Richtlinie hatten die öffentlichen Rundfunkanstalten entsprechende Bedenken geäußert und waren zu dem Schluss gekommen, dass spezifische juristische „Ausbesserungsarbeiten“ notwendig seien. Damals hatte die EBU argumentiert, ohne eine gesetzgeberische Lösung wäre „ein großer Teil des betreffenden Archivmaterials einfach tot. Schlimmer noch, ohne Aussicht auf eine künftige Nutzung bliebe dieses Material noch nicht einmal physisch für die Nachwelt erhalten.“<sup>18</sup> Daher hatte die EBU eine Änderung am ursprünglichen Richtlinien-vorschlag<sup>19</sup> der Kommission angeregt, die es den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erlaubt hätte, ihre alten Produktionen im Rahmen von On-Demand- und Multimedia-Angeboten zu nutzen.<sup>20</sup>

Das Europäische Parlament war dem Vorschlag der EBU wörtlich gefolgt und hatte in erster Lesung des Richtlinienentwurfs folgende Änderung eingefügt: <sup>21</sup>

„(Änderung 48)

Artikel 5 Absatz 4a (neu)

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge – falls erforderlich, durch rechtliche Mittel wie eine streng begrenzte nicht-freiwillige Lizenz oder eine Rechtsvermutung –, dass Rundfunkunternehmen das Recht erhalten, ihre eigenen Archivproduktionen aus der Vergangenheit, die von ihnen selbst produziert oder in Auftrag gegeben und finanziert wurden, unter ihrer eigenen herausgeberischen Kontrolle für die Zwecke neuer Ausstrahlungen oder für Dienste auf Abruf zu nutzen oder Dritten eine diesbezügliche Genehmigung zu erteilen. Voraussetzung für diese Nutzung ist die Zahlung einer angemessenen Vergütung durch den Produzenten (Fernsehen/Rundfunk) an Autoren, ausübende Künstler oder sonstige Rechtsinhaber, die einen Beitrag zu dieser Produktion geleistet haben.“

Der EBU zufolge würde die Unbestimmtheit des Vorschlags flexible Lösungen entsprechend den Bedürfnissen des jeweiligen Mitgliedstaates ermöglichen. Die gesetzgeberischen Maßnahmen, die im Text des Europäischen Parlaments beispielhaft genannt werden, könnten etwa auch in der Möglichkeit erweiterter kollektiver Lizenzen bestehen (siehe unten). Die Gesetzgeber könnten auch eine spezielle Formel einführen, nach der die vereinbarte Vergütung an neue (und unvorhergesehene) Umstände angepasst wird. Eine weitere Möglichkeit wäre die gesetzliche Festschreibung der angemessenen Vergütung.

Erwartungsgemäß lehnte die Kommission diesen Vorschlag jedoch ab, weil er das Gleichgewicht zwischen den Betroffenen störe und den Rechtsinhabern einen erheblichen Schaden zufügen könne.<sup>22</sup> Die Kommission hatte die Frage der Feststellung der Rechtsinhaber bereits in ihrem Grünbuch zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft<sup>23</sup> behandelt und war dort zu dem Schluss gekommen, dass Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Rechtsinhaber nicht zu einem Abbau des Urheberrechtsschutzes führen dürften. Außerdem stimmte sie mit den meisten von der Diskussion betroffenen Parteien überein, die in ihren Kommentaren zu dem Grünbuch geäußert hatten, die Einführung von Zwangslizenzen sei keine akzeptable Lösung.

Ob und gegebenenfalls welche gesetzgeberischen Maßnahmen eine Lösung im Sinne einer Erleichterung der Verwertung der Archive der Rundfunkanstalten für On-Demand-Dienste sein könnten, wurde auch unter den Mitgliedstaaten des Europarats diskutiert. Auch hier führte die Diskussion nicht zu einem Konsens. In seiner Erklärung vom 9. September 1999<sup>24</sup> lud das Ministerkomitee lediglich „jene Mitgliedstaaten, in denen die genannten Probleme auftreten und für die sich vertragliche Lösungen nicht als möglich erwiesen haben,“ dazu ein, „unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechte der Rechtsinhaber sowie der legitimen Interessen der Öffentlichkeit die Situation zu prüfen und gegebenenfalls zur Behebung der Misstände Initiativen zu entwickeln, die in Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte stehen.“

## Die Rolle der Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaften sind ein Schritt hin zu einer praktikableren Lösung für die Klärung von Rechten. Eine Verwertungsgesellschaft lässt sich definieren als „eine meist von einer bestimmten Kategorie von Urheberrechtsinhabern gegründete Einrichtung, die kollektiv die Rechte ihrer Mitglieder zur Erteilung der urheberrechtlichen Genehmigung bestimmter Verwendungen ihrer Werke wahrnimmt und die entsprechenden Tantiemen kassiert und verteilt.“<sup>25</sup> Das Urheberrecht sieht als Normalfall die individuelle Verwaltung ausschließlicher Rechte vor. Die Rechtsinhaber können jedoch die Verwaltung ihrer ausschließlichen Rechte freiwillig an eine Verwertungsgesellschaft übertragen. Nur in wenigen Fällen, in erster Linie bei Zwangslizenzen, ist die Rechteverwaltung durch Verwertungsgesellschaften obligatorisch. Zwangslizenzen sind nur in ganz speziellen Situationen, in denen die individuelle Verwaltung von Rechten nicht wünschenswert ist, vorgesehen. In diesen Fällen können die Rechtsinhaber die Verwendung ihrer Werke durch Dritte nicht untersagen, stattdessen haben sie ein Recht auf Vergütung, wenn eine solche Verwendung erfolgt. Artikel 8 (2) der Richtlinie zum Vermiet- und Verleihrecht<sup>26</sup> ist ein Beispiel, in dem Rechtsinhaber, namentlich ausübende Künstler und Tonträgerhersteller, es dulden müssen, dass ihre zu kommerziellen Zwecken veröffentlichten Tonträger oder diesbezüglich Vervielfältigungsstücke davon ohne ihre Zustimmung drahtlos im Rundfunk übertragen oder anderweitig öffentlich wiedergegeben werden. Als Ausgleich gibt ihnen Artikel 8 (2) ein Recht auf angemessene Vergütung.

Während bei audiovisuellen Werken die Klärung von Urheberrechten schon von Natur aus schwierig ist, wurde der Erwerb von Lizenzen noch zusätzlich erschwert, als die Digitaltechnik neue Möglichkeiten zur Schaffung komplexer (z. B. multimedialer) Werke und neue Verwendungsarten für bereits bestehende Werke eröffnete. Selbst wenn alle für eine bestimmte Produktion benötigten Rechte von Verwertungsgesellschaften gehalten werden (was normalerweise nicht der Fall ist), kann allein die Zahl der Verwertungsgesellschaften, die angesprochen werden müssen, ein unüberwindliches Problem darstellen. Dies spricht grundsätzlich für die Einführung eines stärker zentralisierten Systems für die Rechteverwaltung. Möglich wäre dies durch eine Verpflichtung der Rechtsinhaber zur kollektiven Wahrnehmung ihrer Rechte durch Verwertungsgesellschaften oder durch eine einfache Erfassung von Informationen in einem Pool, auf den die Verwertungsgesellschaften zurückgreifen könnten.



Daher könnten die Verwertungsgesellschaften effektiver arbeiten, wenn man sich zumindest für eine von zwei grundlegenden Optionen entscheiden würde:

- Einführung einer obligatorischen kollektiven Rechteverwaltung oder von erweiterten kollektiven Lizenzen
- Einführung zentraler Rechteinformationssysteme

## Zwangslösungen

Die stärker einschränkende Option wäre die gesetzliche Einführung einer obligatorischen kollektiven Verwaltung von Online-Rechten. Bei dieser Lösung wären alle Rechtsinhaber verpflichtet, ihre Online-Rechte über eine Verwertungsgesellschaft wahrzunehmen. Im Gegensatz zu einer Zwangslizenz behält hier der Rechtsinhaber das ausschließliche Recht, die Verwendung seines Werks zu genehmigen oder zu untersagen, und beauftragt lediglich eine Verwertungsgesellschaft, dieses ausschließliche Recht gemäß seinen Anweisungen auszuüben. Diese Anweisungen würden dann festlegen, unter welchen Bedingungen Lizenzen erteilt werden können.

Diesen Ansatz verfolgt Artikel 9 der Satelliten- und Kabelrichtlinie<sup>27</sup> im Hinblick auf die Ausübung des Kabelweiterverbreitungsrechts. Wenn ein Rechtsinhaber die Wahrnehmung seiner Rechte nicht an eine Verwertungsgesellschaft übertragen hat, so gilt diesem Artikel zufolge die Verwertungsgesellschaft, die Rechte der gleichen Art wahrnimmt, als bevollmächtigt, seine Rechte wahrzunehmen. In solchen Fällen treten die Inhaber von Urheberrechten an Werken, die im Kabelfernsehen weiterverbreitet werden, in die Rechte und Pflichten ein, die sich aus der Vereinbarung zwischen dem für die Weiterverbreitung verantwortlichen Kabelbetreiber und der Verwertungsgesellschaft ergeben.<sup>28</sup> Zur Erzielung dieses Resultats verwendet die Richtlinie die rechtliche Fiktion, dass der Rechtsinhaber die Verwertungsgesellschaft bevollmächtigt habe, auch in seinem Namen zu verhandeln. Auf diese Weise soll die Satelliten- und Kabelrichtlinie sicherstellen, dass „das reibungslose Funktionieren vertraglicher Vereinbarungen nicht durch den Einspruch von Außenseitern, die Rechte an einzelnen Programmteilen innehaben, in Frage gestellt werden kann“.<sup>29</sup>

Im Bereich des Rundfunks könnte eine andere Möglichkeit in der Anwendung erweiterter kollektiver Lizenzen für die Online-„Aufführung“ bestehen.<sup>30</sup> Diese erweiterten kollektiven Lizenzen, die es bisher nur in den nordischen Ländern gibt, werden zwischen den Fernsehsendern und den Organisationen der Rechtsinhaber vereinbart. Sie werden durch Gesetz auch für Rechtsinhaber für anwendbar erklärt, die nicht von den betreffenden Verwertungsgesellschaften vertreten werden, insbesondere für ausländische Rechtsinhaber. Diese gesetzliche Lösung kommt zur Zeit nur bei den „kleinen Rechten“<sup>31</sup> an traditionellen Hörfunk- und Fernsehsendungen sowie zur Klärung der Rechte für die Kabelweiterverbreitung zum Einsatz. Diese Lösung ließe sich für On-Demand Dienste anpassen, wobei alle Arten von Rechtsinhabern von einer erweiterten kollektiven Lizenz zusammengefasst werden würden.

Allerdings widersprechen diese Zwangslösungen dem Grundsatz der individuellen Rechteverwaltung. Die obligatorische kollektive Rechteverwaltung steht, wie Uma Sunthersanen formuliert, „im

Gegensatz zu der primären Prämisse, dass das Urheberrecht als ausschließliches individuelles Recht verliehen wird.“<sup>32</sup> Die Europäische Kommission setzt daher nur in wenigen Fällen (etwa in der Satelliten- und Kabelrichtlinie) auf eine obligatorische kollektive Rechteverwaltung zur Regelung eines branchenspezifischen Problems wenn die individuelle Rechteverwaltung das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes behindert.

## Zentralisierte Informationssysteme

Die Europäische Kommission unterstützt die Auffassung, dass die zentrale Erfassung der Informationen über die Rechtsinhaber und ihre Bereitstellung im Internet die Rechtklärung erleichtern kann, vor allem wenn man bedenkt, mit welchen Schwierigkeiten die gesetzgeberische Lösung dieses Problems befrachtet ist. Die freiwillige Bildung von Bündnissen zwischen Verwertungsgesellschaften auf europäischer Ebene mit dem Ziel, die Informationen über die Inhaber der Rechte an den in ihrem Repertoire befindlichen Werken zusammenzufassen, könnte besonders mit Blick auf die Ermittlung der Rechtsinhaber nützlich sein.

Zwei unterschiedliche Lösungen wurden im Grünbuch bereits ins Auge gefasst:

- „One-Stop Shop“: eine von verschiedenen Verwertungsgesellschaften gemeinsam eingerichtete Stelle, die Informationen über eine große Zahl von Rechtsinhabern bereithält, indem sie die Repertoires aller betreffenden Verwertungsgesellschaften miteinander verbindet. Auch einzelne Rechtsinhaber könnten sich dieser Initiative anschließen. Diese „One-Stop Shops“ würden lediglich Informationen über Rechtsinhaber bereitstellen, während die Verwendung der Werke nur von den betreffenden Rechtsinhabern oder der bevollmächtigten Verwertungsgesellschaft genehmigt werden könnte.

- „Clearingstelle“: eine Variante des One-Stop Shop. Eine Clearingstelle würde nicht nur Informationen über Rechtsinhaber bereitstellen, sondern wäre auch berechtigt, Vertragsverhandlungen zu führen und Genehmigungen zu erteilen.

Der Europäischen Kommission zufolge sollten beide Systeme immer auf freiwilliger Basis arbeiten und niemals die Möglichkeit einer individuellen Rechteverwaltung durch die Rechtsinhaber selbst ausschließen.

Auf der Grundlage dieses Ansatzes hat die Europäische Kommission zur Einreichung von Vorschlägen für Pilot- oder Erkundungsprojekte für Systeme für die Klärung von Multimedia-Rechten (*Multimedia Rights Clearance Systems* – MMRCs) eingeladen.<sup>33</sup> Dies war eine Aktionslinie des Programms INFO 2000, eines Fünfjahresprogramms (1995–1999) der Europäischen Gemeinschaft zur Stimulierung der Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimedia-Inhalte und zur Förderung der Nutzung von Multimedia-Inhalten in der sich entwickelnden Informationsgesellschaft. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen machte deutlich, dass diese Projekte darauf abzielen sollten, durch Steigerung der Effektivität und Effizienz der Prozesse zur Klärung von Multimedia-Rechten zwischen Rechtsinhabern und Multimedia-Produktentwicklern einen Beitrag zur Verbesserung des derzeitigen Umfelds für den Handel mit Multimedia-Rechten in der Europäischen Union zu leisten.



In diesem Zusammenhang hatte die Europäische Kommission die „Klärung von Multimedia-Rechten“ als Prozess definiert, „bei dem Multimedia-Produzenten relevante Inhalte suchen, deren rechtlichen Status beurteilen und sich bemühen, von den Rechteinhabern die zur ihrer Wiederverwendung in einem Multimedia-Produkt bzw. Multimedia-Dienst erforderlichen Rechte zu erlangen.“<sup>34</sup> Der Europäischen Kommission zufolge sollten Systeme zur Klärung von Multimedia-Rechten folgende Funktionen aufweisen: digitale Speicherung von Komponentenbeschreibungen, Identifizierung und Suchbarkeit von Komponenten, Vorschau von Komponenten, Angabe von verlässlichen Informationen über den rechtlichen Status und Lizenzierung, Unterstützung verschiedener vertraglicher Ausgestaltungen, sichere Übermittlung von Komponenten, Unterstützung verschiedener Zahlungs- und Sicherheitsmechanismen sowie Anpassung an Vermögensverwaltungs-, Produktions- und Verwertungsvoraussetzungen.

Die Europäische Kommission wählte zehn vorrangige Projekte mit einem Gesamtwert von EUR 2,2 Millionen aus.<sup>35</sup> Diese Projekte wurden ab November 1998 für einen Zeitraum von 24 Monaten in Angriff genommen und betrafen die Bereiche Text, Standbilder, Bewegtbilder und Audio. Die ausgewählten Projekte hatten folgende Themen zum Gegenstand:

- Vernetzung bestehender kollektiv verwalteter Systeme zur Klärung von Multimedia-Rechten in sechs Mitgliedstaaten (VERDI);
- Interoperabilität digitaler Inhaltsidentifikationssysteme und Rechte-Metadaten im Rahmen des multimedialen E-Commerce (INDECS);
- sektorspezifische Systeme zur Klärung von Multimedia-Rechten für Buchveröffentlichungen (EFIRS), audiovisuelle (TV FILES, PRISAM) und Musikrechte (ORS);
- Integration elektronischer Systeme zur Verwaltung von Urheberrechten und zur Klärung von Multimedia-Rechten (BONA FIDE);
- bewährte Vorgehensweisen zur Klärung von Rechten an multimedialen Bildungsinhalten (COMPAS) und Schutz kreativer Beiträge in einer kooperativen vernetzten Entwicklungsumgebung für Multimedia-Titel (b<sup>©</sup>).

In seiner Entscheidung vom 22. Dezember 2000<sup>36</sup> zur Annahme des neuen Programms *eContent* erklärte der Rat der Europäischen Union, die europaweite Integration und Interaktion spezieller voneinander unabhängiger Clearingdienste sei durch das Programm INFO 2000 angeregt worden, und die Schaffung eines einheitlichen europäischen Systems für die Rechtklärung müsse weiter gefördert werden. Der künftige Handlungsschwerpunkt der Gemeinschaft läge damit bei der Ausweitung von Modellvorhaben zur Klärung von Multimedia-Rechten, bei der Förderung des Aufbaus von Clearingstellen für Multimedia-Rechte in Europa sowie bei spezifischen Maßnahmen zur Förderung von Beitrittskandidaten, weniger fortgeschrittenen Sektoren und spezifischen Anwendungen für den öffentlichen Sektor.

Für den audiovisuellen Bereich ist besonders die Plattform HARMONY (*Harmonised European Multimedia Rights Clearance System*) zu erwähnen, die zur Zeit aus dem Zusammenschluss von VERDI, PRISAM und ORS entsteht. Diese Plattform soll in einem Verbund der Datenbanken der Verwertungsgesellschaften bestehen, die an dem Projekt beteiligt waren. Diese Datenbanken

enthalten Informationen über die Werke des jeweiligen Repertoires, die betreffenden Rechteinhaber sowie die Art der zu erwerbenden Rechte. Lizenzen werden von den betreffenden Gesellschaften oder Rechteinhabern unter den von ihnen festgelegten Bedingungen erteilt. Außerdem bietet das System die Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung der betreffenden Werke.

Unlängst hat der französische *Conseil supérieur de la propriété littéraire et artistique* (Hoher Rat für literarisches und künstlerisches Eigentum – CSPLA) eine Empfehlung<sup>37</sup> bezüglich der Einführung eines *guichet commun* veröffentlicht, eines gemeinsamen Schalters für Verwertungsgesellschaften, der die Ermittlung von Rechteinhabern erleichtern würde. Der CSPLA kam in dieser Empfehlung zu dem Schluss, dass der Einsatz einer Plattform wie HARMONY gefördert werden sollte. Außerdem wies der Bericht jeden gesetzgeberischen Eingriff zurück und sprach sich für die Geltung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit aus.

## Nicht zu ermittelnde Rechteinhaber

Zentralisierte Informationssysteme werden die Identifizierung der Rechteinhaber auf jeden Fall erleichtern. Wenn jedoch einzelne Rechteinhaber nicht zu ermitteln sind, funktionieren diese Systeme nicht. Zur Zeit verfügen die Verwertungsgesellschaften in den meisten Fällen nicht über alle relevanten Rechte, denn für viele Kategorien von Rechteinhabern existiert überhaupt keine Verwertungsgesellschaft, oder die bestehenden Verwertungsgesellschaften haben nicht unbedingt alle relevanten Rechte inne. Selbst wenn diese Systeme noch so ausgeklügelt sind, kann ein einziger Rechteinhaber, wenn er nicht zu ermitteln ist, einen Film für die gesamte Dauer des urheberrechtlichen Schutzes blockieren.

Andererseits scheint klar zu sein, dass es sich Europa selbst nicht leisten kann, europäische Filme oder audiovisuelle Produktionen von neuen Vertriebswegen auszuschließen, die weitreichende Möglichkeiten zur Förderung der kulturellen Vielfalt eröffnen. Ebenso wenig ist hinzunehmen, dass ein Film für On-Demand-Dienste gesperrt ist, bloß weil manche Rechteinhaber nicht auffindbar sind. Dies widerspricht nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch den Interessen jener Rechteinhaber, die der Wiederverwendung der mit ihren Rechten belegten Werke, bereits zugestimmt haben.

Andererseits muss der allgemein anerkannte Grundsatz der Ausschließlichkeit in Urheberrechtsfragen respektiert werden. Jede Einschränkung eines ausschließlichen Rechts oder Ausnahme von einem solchen Recht muss so konzipiert sein, dass sie mit den engen Voraussetzungen in Artikel 5 (5) der Urheberrechtsrichtlinie vereinbar ist. Danach dürfen Ausnahmen und Beschränkungen „nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht ungebührlich verletzt werden“.

Die Diskussion schien mit der Verabschiedung der Richtlinie beendet, obwohl für das Problem der nicht zu ermittelnden Rechteinhaber noch keine endgültige Lösung gefunden war. Die Wiedereröffnung der Debatte durch die Kommission im April 2001 war daher eine Überraschung. Im Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über bestimmte rechtliche Aspekte in



bezug auf Kinofilmwerke und andere audiovisuelle Werke<sup>38</sup> befragte die Kommission interessierte Kreise zu der Möglichkeit, einen spezifischen Mechanismus zur Ermittlung der Inhaber von Rechten an audiovisuellen Werken zu schaffen. Außerdem erkundigte sich die Kommission nach möglichen Lösungen, die eine Verwertung urheberrechtlich geschützter Inhalte erlauben, deren Rechtsinhaber sich nicht ermitteln lassen. Eine der von der Kommission in Betracht gezogenen Optionen bestand darin, einen bestimmten Rahmen für Verhandlungen mit Verwertungsgesellschaften vorzuschreiben. Für Fälle, in denen Zwangslösungen eingeführt würden, sah die Kommission die Einrichtung eines Fonds vor, aus dem zunächst nicht zu ermittelnde Rechtsinhaber vergütet werden sollten, falls sie später doch noch bekannt würden. Doch in der auf das Arbeitspapier folgenden Mitteilung<sup>39</sup> schlug die Kommission keine weitreichende Lösung vor. Sie äußerte lediglich ihre Unterstützung für eine Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten und schlug die Erstellung eines Verzeichnisses der Werke, deren Rechtsinhaber nicht zu ermitteln sind, vor.

Dies zeugt weniger von mangelndem Willen der Kommission, eine Lösung zu finden, als von fehlendem Konsens in dieser Frage. Allerdings hätte die Kommission bereits die Richtlinie selbst nutzen können, um zumindest eng begrenzte Lösungen für bestimmte Ausnahmefälle einzuführen und zwar ohne Störung des Gleichgewichts zwischen den Parteien und ohne Schädigung der Rechtsinhaber. Dies gilt beispielsweise für Fälle, in denen nur einige Rechtsinhaber nicht zu ermitteln sind, ein ausreichender hoher Anteil der in Frage kommenden Urheber bzw. ausübenden Künstler (z. B. Produzent, Regisseur, Drehbuchautor und Hauptdarsteller) jedoch seine Genehmigung erteilt hat. In solchen Fällen hätte man etwa daran denken können, die Erlaubnis der nicht zu ermittelnden Rechtsinhaber durch die Entscheidung eines Gerichts oder einer speziell hierfür geschaffenen Verwaltungsinstanz zu ersetzen, sofern alle ermittelten Rechtsinhaber der Rechtsnutzung zustimmen. Man hätte jedem an einer Lizenz Interessierten das Recht zugestehen können, diesen Prozess in Gang zu setzen.

In eine ähnliche Richtung geht die Lösung, die in Kanada gefunden wurde. § 77 (1) des kanadischen *Copyright Act*<sup>40</sup> ermächtigt das *Copyright Board*<sup>41</sup> zur Vergabe einer nicht ausschließlichen Lizenz für Werke, deren Rechtsinhaber nicht aufzufinden sind. Der Antragsteller muss dazu nachweisen, dass er

„angemessene Bemühungen unternommen hat, um den Inhaber des Urheberrechts zu ermitteln, und dass der Inhaber nicht auffindbar ist“. Das *Copyright Board* legt die Lizenzbedingungen fest, z. B. die genehmigte Verwendung, das Ablaufdatum und die Höhe der Gebühren. Diese sind im Regelfall an die Verwertungsgesellschaft zu entrichten, die die betreffenden Rechtsinhaber normalerweise vertreten würde. Diese Verwertungsgesellschaft muss jedem, der binnen fünf Jahren nach Ablauf der Lizenz nachweist, dass ihm ein Urheberrecht an dem lizenzierten Werk zusteht, eine Vergütung zahlen.<sup>42</sup>

## Kurzer Blick in die Zukunft

Digitale Technologien sind im Begriff, das gegenwärtige Modell der Rechteverwaltung zu verändern. Daher arbeitet die Kommission zur Zeit an einem Papier über den rechtlichen Rahmen für die Rechteverwaltung im Binnenmarkt.<sup>43</sup> Dieses Papier wird sowohl auf die individuelle als auch die kollektive Rechteverwaltung eingehen.

Im Grünbuch zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft hat die Kommission bereits angekündigt, dass es in naher Zukunft eine „immer feiner abgestimmte und individualisiertere Form der Rechteverwaltung“ geben werde. Die Verwertungsgesellschaften werden dennoch weiterhin an der Verwaltung der Rechte mitwirken, müssen sich aber weiterentwickeln, um den Anforderungen derer gerecht zu werden, von denen sie im digitalen Umfeld beauftragt werden. Mit den Worten Jehorams wird „die derzeitige kollektive Verwaltung einer zentralen Rechteverwaltung weichen müssen. Die Gesellschaften werden sich zu reinen Lizenzierungsstellen entwickeln, die die Rechtsinhaber nicht mehr gleichstellen, sondern im Gegenteil ihre Ungleichheit auf dem Markt unterstreichen werden.“<sup>44</sup>

Hinsichtlich der Ermittlung von Rechtsinhabern bei verwaisten Produktionen gibt es weiterhin keine Übereinstimmung über eine geeignete Lösung.

Vielleicht sollte man Philip Marlowe mit der Suche beauftragen, denn nicht nur Tote schlafen fest, sondern auch die Filme dieser Verschollenen drohen der Online-Welt für immer verloren zu gehen.

1) Internet-VoD kann als ein System definiert werden, mit dem die Benutzer per Mausclick am eigenen Computer Filme oder andere audiovisuelle Materialien als Stream oder Download empfangen können, wann und wo sie wollen.

2) Dieser Ausdruck bezeichnet die sieben großen Produktions- und Vertriebsfirmen für Filme und Fernsehprogramme in den USA.

3) *Copyright Law of the United States of America and Related Laws Contained in Title 17 of the United States Code* (US-amerikanisches Urheberrechtsgesetz). In englischer Sprache abrufbar unter: <http://www.copyright.gov/title17/>

4) Eine EU-weite Umfrage unter Organisationen, die Multimedia-Rechte kaufen und verkaufen, ergab 1997 eine Reihe entscheidender Fragen bezüglich der Klärung von Multimedia-Rechten. Die rechtliche Komplexität und die Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Rechtsinhaber galten als die bei weitem wichtigsten Probleme, die bei der Klärung der Rechte zu berücksichtigen sind. Siehe *INFO2000, Pilot Projects supported by the INFO2000 programme*, in englischer Sprache abrufbar unter: <http://www.cordis.lu/econtent/mmr/cs/home.html>

5) § 31 (4) Urheberrechtsgesetz

6) Art. 43 (5) des *Real Decreto Legislativo 1/1996, de 12 de abril, por el que se aprueba el texto refundido de la Ley de Propiedad Intelectual, regularizando, aclarando y armonizando las disposiciones legales vigentes sobre la materia* (spanisches Urheberrechtsgesetz).

7) Art. L131 (6) des *Code de la propriété intellectuelle* (französisches Gesetz über geistiges Eigentum)

8) Xavier Linant de Bellefonds, „*Droit d'auteur et droits voisins*“, S. 297. Cours Dalloz, Série Droit Privé, 2002.

9) Für einen ausführlichen Überblick über den Stand der Rechtswissenschaft zum Eigentum an elektronischen Rechten siehe Bernt Hugenholtz und Annemique de Kroon, „Krieg um elektronische Rechte: Wem gehören bei urheberrechtlich geschützten Werken die Rechte für neue digitale Nutzungen?“ in *IRIS Focus* 2000-4: 16, abrufbar unter: <http://www.obs.coe.int/medium/intl.html>

10) Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Amtsblatt L 167 vom 22. Juni 2001.



- 11) Die Mitgliedstaaten müssen diese Richtlinie bis zum 22. Dezember 2002 umsetzen.
- 12) Für eine detaillierte Beschreibung von Art. 3 siehe Jörg Rheinbothe, „Die EG-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“, GRUR Int 2001, S. 733 (736).
- 13) Siehe Éric Névé und Stéphane Dottelonde, „Le cinéma européen s'interdit d'accès au Web“, Artikel in der Zeitung *Liberation* vom 31. August 2001.
- 14) Bruno Ory-Lavollee, „La diffusion numérique du patrimoine, dimension de la politique culturelle“, Bericht an die französische Ministerin für Kultur und Kommunikation, Januar 2002. In französischer Sprache abrufbar unter: <http://www.internet.gouv.fr/francais/textesref/rapports.htm>
- 15) Aufgrund dieser Erfahrung erklärte er: „Die Suche nach den Rechteinhabern ist eher ein Kreuzzug als eine einfache juristische Formalität.“
- 16) Siehe Jack Valenti, „A Clear Present and Future Danger: The potential undoing of America's greatest export trade prize: An Accounting of Movie Thievery in the Analog and Digital Format, in the U.S. and Around the World“, 23. April 2002. In englischer Sprache abrufbar unter: [http://www.mpa.org/jack/2002/2002\\_04\\_23b.htm](http://www.mpa.org/jack/2002/2002_04_23b.htm)
- 17) Für eine detaillierte Darstellung der jüngsten Entwicklungen bei der Filmpiraterie im Internet siehe Susanne Nikoltchev und Francisco Javier Cabrera Blázquez, „Filme im Internet: Zwischen Urheberrechten und redlicher Nutzung“ (IRIS plus 2002-4), abrufbar unter: [http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/iris/iris\\_plus/iplus4\\_2002.pdf](http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/iris_plus/iplus4_2002.pdf)
- 18) European Broadcasting Union, „Broadcasters' Use of their Own Archive Productions“, Positionspapier vom 12. Mai 1999. In englischer Sprache abrufbar unter: [http://www.ebu.ch/leg\\_archives.pdf](http://www.ebu.ch/leg_archives.pdf)
- 19) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, KOM(97) 628 endg. 97/0359 (COD), Brüssel, 10. Dezember 1997.
- 20) EBU Comments on EC Commission Proposal for a Directive on the Harmonization of Certain Aspects of Copyright and Related Rights in the Information Society, April 1998. In englischer Sprache abrufbar unter: [http://www.ebu.ch/leg\\_birmingham\\_brochure.pdf](http://www.ebu.ch/leg_birmingham_brochure.pdf). Für eine detailliertere Erläuterung dieses Vorschlags siehe: Council of Europe, Steering Committee on the Mass Media (CDMM), Group of Specialists on the Protection of Rights Holders in the Media Sector (MM-S-PR), Discussion paper on the access to protected material held in the archives of broadcasting organisations. Secretariat Memorandum prepared by the Directorate of Human Rights. Straßburg, MM-S-PR (98) 5, 24. März 1998.
- 21) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (KOM(97)0628 - C4-0079/98 - 97/0359(COD)).
- 22) Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. KOM(1999) 250 endg. 97/0359/COD, Brüssel, 21. Mai 1999.
- 23) Grünbuch zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft, KOM(95) 382 endg., Brüssel, 19. Juli 1995.
- 24) Council of Europe, Declaration on the exploitation of protected radio and television productions held in the archives of broadcasting organisations, adopted by the Committee of Ministers on 9 September 1999 at the 678th meeting of the Ministers' Deputies. In englischer Sprache abrufbar unter: <http://www.coe.fr/cm/ta/decl/1999/99dec3.htm>
- 25) Cohen Jehoram, „Gestão colectiva do direito de autor e direitos conexos no ambiente digital: riscos e desafios“, in *colóquio sobre gestão colectiva do direito de autor e direitos conexos no ambiente digital* – Évora, 23.-24. März 2000. In englischer Sprache abrufbar unter: <http://www.gda.pt/novidades/coloquio/cohen.html>
- 26) Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums. Amtsblatt L 346, 27. November 1992, S. 0061 – 0066
- 27) Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung. Amtsblatt L 248, 6. Oktober 1993, S. 0015 – 0021.
- 28) Die Rechteinhaber können diese Rechte innerhalb eines von dem betreffenden Mitgliedstaat festzulegenden Zeitraums geltend machen. Dieser darf, gerechnet ab dem Zeitpunkt der sein Werk umfassenden Kabelweiterverbreitung, nicht kürzer als drei Jahre sein. Artikel 11 derselben Richtlinie sieht die Anrufung unabhängiger Vermittler vor, wenn keine Vereinbarung zwischen den Verhandlungsparteien zustande kommt. Die Vorschläge der Vermittler gelten als von allen Parteien angenommen, wenn keine Partei innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten Einwände erhebt. Zur Verhinderung des Missbrauchs von Verhandlungspositionen haben die Mitgliedstaaten zudem durch entsprechende zivil- oder verwaltungsrechtliche Vorschriften dafür zu sorgen, dass die Beteiligten Verhandlungen über die Erlaubnis der Kabelweiterverbreitung nach Treu und Glauben aufnehmen und diese Verhandlungen nicht ohne triftigen Grund be- oder verhindern (Artikel 12).
- 29) Siehe Erwägung 28 der Richtlinie.
- 30) Dies war einer der Lösungsvorschläge im Positionspapier der EBU.
- 31) Der Begriff der kleinen Rechte (*petits droits*) bezeichnet die „nicht bühnenmäßigen Aufführungsrechte an musikalischen Werken mit oder ohne zugehörigen Text“. Siehe *WIPO Glossary of terms of the law of copyright and neighbouring rights*. WIPO Publication No. 816 (EFS), Genf, 1980.
- 32) Uma Sunthersanen, „a experiência legislativa nos Estados Membros da União Europeia“, in *colóquio sobre gestão colectiva do direito de autor e direitos conexos no ambiente digital* – Évora, 23.-24. März 2000. In englischer Sprache abrufbar unter: <http://www.gda.pt/novidades/coloquio/uma.html>
- 33) PROGRAMM INFO 2000, Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen: Strategische Projekte zur Anregung der Entwicklung und Benutzung von Multimedia-Inhalten – Nutzung von Inhaltsbeständen des öffentlichen Sektors, 97/C 381/13, Amtsblatt C 381 vom 16. Dezember 1997.
- 34) Siehe Europäische Kommission, *Multimedia Rights Clearance Systems, Report on Project Final Reviews*, Januar 2001. In englischer Sprache abrufbar unter: <ftp://ftp.cordis.lu/pub/econtent/docs/mmrcs/finalrev.doc>
- 35) Für weitere Informationen zu den ausgewählten Projekten siehe: <http://www.cordis.lu/econtent/mmrcs/home.html>
- 36) Entscheidung des Rates vom 22. Dezember 2000 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft, 2001/48/EG, Amtsblatt L 14/32, 18. Januar 2001. Abrufbar unter: [ftp://ftp.cordis.lu/pub/econtent/docs/council\\_decision\\_de.pdf](ftp://ftp.cordis.lu/pub/econtent/docs/council_decision_de.pdf)
- 37) *Avis 2002-2 et rapport du Conseil supérieur de la propriété littéraire et artistique relatif à la mise en place d'un guichet commun et Rapport de la commission sur la mise en place d'un guichet commun*. In französischer Sprache abrufbar unter: <http://www.culture.gouv.fr/culture/cspla/comguiccom.htm>
- 38) Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über bestimmte rechtliche Aspekte in bezug auf Kinofilmwerke und andere audiovisuelle Werke, SEK(2001) 619, Brüssel, 11. April 2001.
- 39) Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken, KOM(2001) 0534 endg., Brüssel, 26. September 2001.
- 40) Kanadischer *Copyright Act* (Urheberrechtsgesetz), in englischer Sprache abrufbar unter: <http://www.cb-cda.gc.ca/info/index-e.html>
- 41) Das *Copyright Board* ist eine Wirtschaftsregulierungsbehörde, die durch das *Copyright Act* ins Leben gerufen wurde. Es setzt, entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer interessierten Partei, die Tantiemen fest, die für die Verwendung von durch Verwertungsgesellschaften verwalteten Werken zu zahlen sind. Außerdem überwacht es die Verträge zwischen Nutzern urheberrechtlich geschützter Werke und Lizenzierungsstellen und vergibt Lizenzen, wenn Rechteinhaber nicht auffindbar sind.
- 42) Weitere Informationen zu diesem System sind in englischer Sprache auf der Website des kanadischen *Copyright Board* abrufbar: <http://www.cb-cda.gc.ca/unlocatable/brochure-e.html>
- 43) Siehe „A Review of the Last Ten Years and A Look at What Lies Ahead: Copyright and Related Rights in the European Union“, Vortrag von Jörg Reinbothe, in englischer Sprache abrufbar unter: [http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/en/intprop/news/reinbothe04-04-02.htm](http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/intprop/news/reinbothe04-04-02.htm)
- 44) Cohen Jehoram, *op. cit.*